

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 3,- Mark, jährlich 11,70 Mark vorauszahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 2,75 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährl. 13,- Mark vorauszahlbar

Postcheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto Disconto-Gesellschaft, Depositen-Kasse
Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellenangebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Kriegsaufschlag 20% auf vorstehende Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLII. Jahrgang

Berlin, 27. Juni 1918

Nummer 26

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Unglaubliches von der Beratung des Umsatzsteuergesetzes

Die Beratung des Umsatzsteuergesetzes im Hauptausschuß hat in dem Augenblicke, da wir den Textteil der vorliegenden Nummer bereits zusammenstellen müssen, eine Wendung genommen, die den schärfsten Protest aller Handwerkerkreise geradezu herausfordert. Wieder soll, wie schon wiederholt, der Handwerker die schwerste Last auf sich nehmen, während die Angehörigen anderer Volksschichten: der Künstler, Schriftsteller, Arzt usw., selbst wenn er das Zehnfache oder Zwanzigfache an Einkommen zu versteuern in der Lage ist, davon frei bleiben soll. Gegen diese unerhörte Zumutung wird, dessen sind wir sicher, von allen Beteiligten aufs schärfste Einspruch erhoben werden.

Sehen wir zu, was man über die zweite Lesung des Umsatzsteuergesetzes im Hauptausschuß des Reichstages berichtet. Das B. T. schreibt:

Das Gesetz war in erster Lesung bereits beraten worden, jedoch hatte man einen Unterausschuß eingesetzt, der für die endgültige Beschlußfassung eine brauchbare Unterlage schaffen sollte. Die Beschlüsse dieses Unterausschusses liegen jetzt vor, und zu ihnen nimmt der Ausschuß Stellung, ohne daß jedoch in dieser Stellungnahme zu den Beschlüssen des Unterausschusses bereits die förmliche zweite Lesung erblickt wird.

Zu dem entscheidenden § 1, nach dem in der Fassung der Regierungsvorlage der Umsatzsteuer unterliegen sollten die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und die sonstigen Leistungen solcher Personen, welche eine auf die Erzielung von Einnahmen aus den Leistungen gerichtete selbständige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, hat der Unterausschuß die Umsatzsteuer für die im Inlande gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen bestehen lassen, die Steuer jedoch auf die sonstigen Leistungen solcher Personen beschränkt, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Uerzeugung und des Handels ausüben. Entsprechende Änderungen werden an dem weiteren Wortlaut dieses Paragraphen vorgenommen. Eine weitere Änderung betrifft noch den Begriff „Entgelt“. Während die Regierungsvorlage als Entgelt den „Betrag der Gestehungskosten“ gelten lassen wollte, soll nach einem Beschluß des Unterausschusses als Entgelt derjenige Betrag gelten, „der am Ort und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.“

Abg. Bernstein (U. Soz.) bemängelte das Fehlen einer Abgrenzung zwischen gewerblichen und beruflichen Leistungen und verlangte eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes.

Ein Vertreter der Regierung erwiderte, daß sich in jedem Gesetz Begriffe vorfinden, die erst von den Gerichten endgültig abgegrenzt würden. In diesem Falle werde das besonders leicht sein, weil sich die Rechtsprechung schon mit den Dingen beschäftigt habe. Nach dem Zweck des Gesetzes gehöre aber die Absicht der Gewinnerzielung nicht zu den Merkmalen gewerblicher Tätigkeit.

Abg. Waldstein (Fortschr. Vp.) verlangte trotzdem eine möglichst weit gehende Klarstellung aller Begriffe schon im Gesetz. Wie stehe es z. B. mit den Architekten und mit den Ärzten, die ein Sanatorium unterhalten? — Der Vertreter der Regierung betonte wiederholt, daß Streitfragen nicht ausbleiben werden, es sollen aber nur wirkliche gewerbliche Leistungen unter das Gesetz fallen.

Abg. Graf Westarp (Kons.) wandte sich gegen den ganz neuen Begriff „Uerzeugung“ und gegen Aufnahme der Landwirtschaft unter die gewerbliche Tätigkeit.

Nach weiterer Aussprache wurde § 1 in der Fassung des Unterausschusses unverändert angenommen.

§ 2 handelt von den Ausnahmen, die von den Bestimmungen des Gesetzes nicht getroffen werden sollen. Nach den Beschlüssen des Unterausschusses sollen von der Besteuerung ausgenommen sein: Umsätze aus dem Ausland und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland sowie Umsätze in das Ausland, Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks sowie von Wertpapieren, Anteilen von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld und Geldsorten, Umsätze von inländischen und amtlichen Wertzeichen, Gold in Barren und nach näherer Bestimmung des Bundesrates Umsätze von Edelmetallen und Edelmetallegerungen (neu), die zu Prägezwecken, zum Zwecke des Zahlungsausgleichs oder zu gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken (neu) erworben werden, Verpachtung und Vermietungen von Grundstücken, für welche andere Vorschriften gelten, der Personen- und Güterverkehr, Umsätze, die nach dem Reichsstempelgesetz steuerpflichtig sind, ebensolche Leistungen und Versicherungen und schließlich bei eingetragenen Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für die von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse der als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

Abg. Dr. Südekum (Soz.) fragt, ob bei Genossenschaften der Gewinn aus Spareinrichtungen mit unter das Gesetz fallen soll.

Ein Vertreter der Regierung erwidert: Wenn jemand zwei Gewerbe betreibt, so kann das eine steuerfrei, das andere steuerpflichtig sein. Das mag Schwierigkeiten geben, aber unüberwindlich sind sie nicht.

Abg. v. Brockhausen (Kons.) wünscht die den Genossenschaften eingeräumten Vergünstigungen auch den Gesellschaften m. b. H. zu gewähren.